

LEITFADEN

ZUR BERECHNUNG VON VERWERTUNGS- UND RECYCLINGQUOTEN
NICHT GEFÄHRLICHER BAU- & ABBRUCHABFÄLLE IM ZUGE DER
EU-TAXONOMIE BERICHTERSTATTUNG



Leitfaden zur Berechnung von Verwertungs- und Recyclingquoten nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle im Zuge der EU-Taxonomie Berichterstattung gemäß Art. 8

Herausgeber:

Fachverband Entsorgungs- und
Ressourcenmanagement
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Tel.: [+43 \(0\) 5 90 900](tel:+430590900)
Mail: abfallwirtschaft@wko.at
Website: www.wir-entsorger.at

Stand: Juni 2026, Version 1

Fachliche Anleitung:

Arbeitskreis Nachhaltigkeitsberichterstattung
Fachverband Entsorgungs- und
Ressourcenmanagement

Autor:innen / Mitwirkende:

Ing. Katja Gruber, MSc
Referentin, Fachverband Entsorgungs-
und Ressourcenmanagement
katja.gruber@wko.at
Österreichische Gesellschaft für
Nachhaltige Immobilienwirtschaft (ÖGNI)
Mag. (FH) Petra Kühnel und
DI Martin Ramsauer, MSc



**Hinweis:**

Das vorliegende Dokument wurde nach bestem Wissen erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Verwendung dieses Merkblattes schließt Fragen der Haftung und Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem Herausgeber aus. Dieser Leitfaden spiegelt den aktuellen Wissens- und Erfahrungsstand wider und berücksichtigt die derzeit anerkannten Verfahren sowie verfügbaren Quellen zur Nachweisführung. Zukünftige Entwicklungen in Gesetzgebung oder der Praxis können Anpassungen erforderlich machen und neue Nachweismöglichkeiten eröffnen.

Da sich die regulatorischen Rahmenbedingungen fortlaufend weiterentwickeln, wird im Folgenden festgehalten, auf welchen Rechtsgrundlagen dieser Leitfaden basiert. Änderungen im Rahmen der Omnibus-Initiative vom 26. Februar 2025 sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments noch nicht berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen dieses Leitfadens:

- Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 – EU-Taxonomie-Verordnung (Grundverordnung)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 vom 4. Juni 2021 – Klimataxonomie-Verordnung (KlimaTaxVO)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 vom 6. Juli 2021 – Berichterstattungsverordnung (Meldebögen)
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (Text von Bedeutung für den EWR)
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2485 der Kommission vom 27. Juni 2023 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 vom 27. Juni 2023 – Umwelttaxonomie-Verordnung (UmwelttaxVO)
- Delegierte Verordnung (EU) 2026/73 vom 04. Juli 2025
- Richtlinie (EU) 2022/2464 vom 14. Dezember 2022 über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)
- Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 vom 31. Juli 2023 – ESRS-Set 1 (European Sustainability Reporting Standards)

Zur praktischen Anwendung der EU-Taxonomie im Immobilienbereich hat die Österreichische Gesellschaft für Nachhaltige Immobilienwirtschaft (ÖGNI) gemeinsam mit ATP Sustain einen öffentlich zugänglichen Praxisleitfaden veröffentlicht. Dieser Leitfaden bietet eine strukturierte Übersicht über die Anforderungen und Nachweise für Neubau-, Renovierungs- sowie Erwerbs- und Eigentumsprojekte im Bau- und Immobiliensektor und dient als praxisnahe Orientierungshilfe für betroffene Akteure. Der Leitfaden ist auf der ÖGNI-Website verfügbar: <https://www.ogni.at/medien/publikationen/>.



Herausgeber:

Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Wirtschaftskammer Österreich

Einleitung

Die rechtliche Grundlage für die **Nachhaltigkeitsberichterstattung bildet die Richtlinie (EU) 2022/2464** über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive – **CSRD**), vormals bekannt unter dem Begriff der „nichtfinanziellen Erklärung“, sowie die **European Sustainability Reporting Standards (ESRS)**, die **aktuell in Form des ESRS-Set1** gemäß der **Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772** vom 31. Juli 2023 vorliegen.

Unternehmen, die gemäß der CSRD berichtspflichtig sind, haben nach Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 zusätzlich spezifische Angaben in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen. Für Nicht-Finanzunternehmen sind dabei Key Performance Indicators (KPIs) zu den Kennzahlen Umsatz (Turnover), Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) zu berichten, Finanzinstitute haben zusätzlich u.a. die Green Asset Ratio (GAR) zu berichten. Die inhaltliche und formale Ausgestaltung dieser zusätzlichen Berichterstattung richtet sich nach der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178. Dabei sind insbesondere die dort vorgesehenen Templates (sogenannte „Meldebögen“) zu verwenden.

Ziel der EU-Taxonomie ist es ein Klassifizierungssystem ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten bereitzustellen. Dies soll sicherstellen, dass Kapitalflüsse gezielt in nachhaltige Tätigkeiten gelenkt werden und Greenwashing vermieden wird.

Für die Einstufung einer taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit als taxonomiekonform müssen vier zentrale Anforderungen erfüllt sein:

1. Die Tätigkeit muss einen **wesentlichen Beitrag** zu einem oder mehreren der gesamten sechs Umweltziele leisten:

- Umweltziel 1 (UZ1): Klimaschutz
- Umweltziel 2 (UZ2): Anpassung an den Klimawandel
- Umweltziel 3 (UZ3): Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Umweltziel 4 (UZ4): Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Umweltziel 5 (UZ5): Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Umweltziel 6 (UZ6): Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und Ökosysteme

2. Die Tätigkeit **darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung („Do No Significant Harm“ - kurz: DNSH)** eines oder mehrerer der anderen Umweltziele führen.

3. Einhaltung der Mindestschutzstandards (Minimum Safeguards) gemäß Art. 18 der VO (EU) 2020/852, insbesondere in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte, Korruptionsbekämpfung, fairen Wettbewerb und die Besteuerung von Unternehmen.

4. Erfüllung der technischen Bewertungskriterien, wie sie durch delegierte Rechtsakte festgelegt und für jede relevante wirtschaftliche Tätigkeit spezifisch definiert sind.

Die Delegierten Verordnungen zur EU-Taxonomie enthalten jeweils ein Inhaltsverzeichnis, in dem die taxonomiefähigen Sektoren und die ihnen zugeordneten Wirtschaftstätigkeiten detailliert aufgeführt sind. Wird eine Tätigkeit dort genannt, gilt sie als **taxonomiefähig**. Sind darüber hinaus **alle vier zentralen Anforderungen** erfüllt, kann die Tätigkeit als **taxonomiekonform** eingestuft werden.

Dieser vorliegende Leitfaden legt seinen Fokus ausschließlich auf den **Bau- und Immobiliensektor**. Dieser Sektor ist sowohl in der **Klimataxonomie-Verordnung** (Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 – *Umweltziele 1 und 2*) als auch in der **Umwelttaxonomie-Verordnung** (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 – *Umweltziel 4*) mit Anforderungen an einen **wesentlichen Beitrag (WB)** im Inhaltsverzeichnis angeführt inkl. konkret betroffener Wirtschaftstätigkeiten. Daraus ergibt sich, dass dieser Sektor nur in Bezug auf drei der insgesamt sechs Umweltziele einen wesentlichen Beitrag im Sinne der EU-Taxonomie leisten kann. Entsprechend sind ausschließlich die technischen Bewertungskriterien sowie die DNSH-Kriterien dieser drei Umweltziele relevant.

Darüber hinaus gibt es auch in Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten weiterer Sektoren Anforderungen an die Einhaltung von Abfallmindestquoten. Die betroffenen Wirtschaftstätigkeiten werden nachfolgend bzw. im Anhang 5 zu diesem Leitfaden dargestellt.

Zu diesen Wirtschaftstätigkeiten gehören:

Sektor 2: Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (als DNSH-Kriterium)

- UZ5 2.4. Sanierung verunreinigter Standorte und Gebiete

Sektor 3: Katastrophenvorsorge (als DNSH-Kriterium)

- UZ5 3.1. Naturbasierte Lösungen für die Vermeidung von Hochwasser und Dürren und den Schutz davor

Sektor 6: Verkehr (als DNSH-Kriterium)

- UZ1/UZ2 6.13. Infrastruktur für persönliche Mobilität, Radverkehrslogistik
- UZ1/UZ2 6.14. Schienenverkehrsinfrastruktur
- UZ1/UZ2 6.15. Infrastruktur für einen CO₂-armen Straßenverkehr und öffentlichen Verkehr
- UZ1/UZ2 6.16. Infrastruktur für eine CO₂-arme Schifffahrt
- UZ1/UZ2 6.17. CO₂-arme Flughafeninfrastruktur

Sektor 14: Katastrophenmanagement (als DNSH-Kriterium)

- UZ1/UZ2 14.2. Infrastruktur zur Vermeidung von Hochwasserrisiken und zum Schutz vor Hochwasser (Hinweis: 14.2 kam mit Del.VO 2023/2485 Annex II als neue WT dazu)



Dieser Leitfaden legt einen spezifischen Fokus ausschließlich auf die Anforderungen (WB/DNSH) zu Umweltziel 4 (Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft) und dabei konkret auf die Anforderungen zu den Mindestanforderungsquoten (Massenanteil in Kilogramm) in Hinblick auf die Verwertung von auf Baustellen anfallenden **nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen**. Zentrales Ziel dieses Leitfadens ist die Entwicklung eines nachvollziehbaren nationalen Berechnungsweges zur Erfüllung dieser formulierten Mindestquoten. An dieser Stelle ist auch nochmals klar hervorzuheben, dass die behandelte Quote nur einen Teil der Anforderungen des Umweltziels 4 darstellt. Für eine vollständige Taxonomiekonformität sind zusätzlich alle weiteren adressierten Anforderungen zu diesem Umweltziel 4 sowie die Einhaltung aller übrigen Umweltziele und die Minimum Safeguards / Mindestschutzanforderungen (MSS) zu erfüllen.

Zur Veranschaulichung werden in einer Übersichtsgrafik der betrachtete Sektor, die taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten sowie jene Bereiche rot markiert, in denen Anforderungen an einen wesentlichen Beitrag (WB) und/oder an DNSH im Zusammenhang mit Umweltziel 4, respektive Mindestanforderungsquoten bestehen:

EU-Taxonomie VO - taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten		Bau- und Immobiliensektor	
7. BAUGEWERBE UND IMMOBILIEN	7.1. Neubau	3. BAUGEWERBE UND IMMOBILIEN	3.1. Neubau
	7.2. Renovierung bestehender Gebäude		3.2. Renovierung bestehender Gebäude
	7.3. Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten		3.3. Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken
	7.4. Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden (und auf zu Gebäuden gehörenden Parkplätzen)		3.4. Wartung von Straßen und Autobahnen
	7.5. Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden		3.5. Verwendung von Beton im Tiefbau
	7.6. Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien		
	7.7. Erwerb von und Eigentum an Gebäuden		
wB- UZ 1 (Klimaschutz) wB- UZ 2 (Klimawandel)		wB - UZ 4 (Kreislaufwirtschaft)	
Für die verbleibenden drei Umweltziele ist aktuell kein wesentlicher Beitrag formuliert, lediglich DNSH-Kriterien			
· Schutz von Wasser und Meeresressourcen (UZ 3) · Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (UZ 5) · Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme (UZ 6)			

Abbildung 1: Übersicht der Wirtschaftstätigkeiten im Bau- und Immobiliensektor, Quelle: eigene Darstellung, ÖGNI

Es ist wichtig, zwischen den Anforderungen für den **wesentlichen Beitrag (WB)** und jenen für **Do No Significant Harm (DNSH)** zu differenzieren. Während DNSH-Kriterien darauf abzielen, erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden, erfordern WB-Kriterien einen nachweislich **positiven Beitrag** zum jeweiligen Umweltziel.

Zur sprachlichen Klarstellung dieser funktionalen Unterscheidung wird im vorliegenden Leitfaden im Kontext des **wesentlichen Beitrags** der Begriff „**Recyclingquote**“ verwendet, während im Zusammenhang mit den **DNSH-Anforderungen** von einer „**Verwertungsquote**“ gesprochen wird. Lediglich Umweltziel 4 beinhaltet Anforderungen zu „Verwertungs- und Recyclingquoten“.



Wichtig: Diese terminologische Differenzierung ist eine **bewusst eingeführte sprachliche Hilfestellung** im Leitfaden. Sie dient der besseren Orientierung und soll es ermöglichen, die unterschiedlichen Anforderungsarten auf einen Blick zu erkennen. In den zugrundeliegenden EU-Rechtsakten (Verordnung, delegierte Rechtsakte) **wird diese Unterscheidung nicht vorgenommen** – dort erfolgt keine differenzierte Verwendung der Begriffe.

Anforderung an Abfallquoten im Sektor Baugewerbe und Immobilien

Im Kontext des Sektors *Baugewerbe und Immobilien* kommt den Anforderungen an das **die Verwertung von Abfällen** eine besondere Rolle zu. In mehreren Wirtschaftstätigkeiten dieses Sektors (siehe Abbildung 1) schreibt die EU-Taxonomie konkrete **Recycling- und Verwertungsquoten** für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle vor, da diese einen erheblichen Anteil des Abfallaufkommens im Bauwesen ausmachen. Bei der Durchsicht der einschlägigen technischen Bewertungskriterien zeigt sich, dass für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle im Wesentlichen **zwei unterschiedliche Formen von Quoten** zur Anwendung kommen: die **Verwertungsquote** (DNSH-Anforderung) und die **Recyclingquote** (Anforderung für einen wesentlichen Beitrag).

Die **Verwertungsquote** (DNSH-Anforderung) verlangt, dass ein bestimmter **Massenanteil (%) der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle** – ausgenommen natürlich vorkommende Materialien der Abfallkategorie 17 05 04 des Europäischen Abfallverzeichnisses – gemäß der **Abfallhierarchie** und im Einklang mit dem **EU-Protokoll über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen** für die **Wiederverwendung, das Recycling oder sonstige stoffliche Verwertung (einschließlich Auffüllarbeiten)** vorbereitet wird.

Die **Recyclingquote** (WB-Anforderung) legt fest, dass sämtliche Bau- und Abbruchabfälle im Einklang mit dem **EU-Abfallrecht** und auf Basis der vollständigen **Checkliste des EU-Protokolls über die Bewirtschaftung von Bau- und Abbruchabfällen** behandelt werden müssen. Dazu zählen insbesondere **funktionierende Sortiersysteme** und **vorgelagerte Prüfverfahren** (Ausnahme: 3.5. - Verwendung von Beton im Tiefbau: hier keine „vorgelagerten Prüfungen“). Mindestens ein bestimmter **Masseanteil (%) der auf der Baustelle anfallenden nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle** ist für die **Wiederverwendung oder das Recycling vorzubereiten**, wobei die Verfüllung explizit ausgeschlossen ist. Zusätzlich ausgenommen sind natürlich vorkommende Materialien der Kategorie 17 05 04 des Europäischen Abfallverzeichnisses. Zudem wird darauf hingewiesen, dass iZm der Recyclingquote (WB-Anforderung) die Einhaltung des Schwellenwertes von 90 % über den Level(s)-Indikator 2.2 unter Verwendung des Berichtsformates L2 für verschiedene Abfallströme nachzuweisen ist. Bis zur vollständigen nationalen Umsetzbarkeit wird empfohlen, den in diesem Leitfaden beschriebenen Nachweisweg zur Quote als Orientierungshilfe für die praktische Anwendung heranzuziehen.



Der essenzielle Unterschied zwischen WB und DNSH ist wie folgt dargestellt:

- Die **Verwertungsquote** ist **weiter gefasst** und umfasst neben der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling auch andere Formen der **stofflichen Verwertung** – etwa die **Verfüllung**, nicht aber die thermische Verwertung.
- Die **Recyclingquote** ist **enger definiert** und schließt **Verfüllung explizit aus**. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Vorbereitung zur **Wiederverwendung** oder das **Recycling** von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen.

	Recyclingquote (WB)	Verwertungsquote (DNSH)
Recycling	✓	✓
Wiederverwendung	✓	✓
Sonstige stoffliche Verwertung	✗	✓
Thermische Verwertung	✗	✗
Verfüllung	✗	✓

Tabelle 1: Gegenüberstellung: Recyclingquote versus Verwertungsquote

Die beschriebenen Definitionen für die Recyclingquote und die Verwertungsquote stellen eine Konsolidierung der technischen Bewertungskriterien der Wirtschaftstätigkeiten aus dem Sektor *Bauwerke und Immobilien* – wie sie in den Delegierten Rechtsakten beschrieben werden – dar. Auszüge aus den technischen Bewertungskriterien im Zusammenhang mit Mindestquotenanforderungen der einzelnen Wirtschaftstätigkeiten sind als Gegenüberstellung im Anhang 1 zur Verfügung gestellt. Eine Zusammenfassung der Unterschiede zwischen diesen Auszügen ist in Tabelle 2 ersichtlich:

	wesentlicher Beitrag (Recyclingquote)	DNSH-Kriterium (Verwertungsquote)
7.1. Neubau		Keine Unterschiede in der Formulierung
7.2. Renovierung		Keine Unterschiede in der Formulierung
3.1. Neubau	Keine Unterschiede in der Formulierung	
3.2. Renovierung	Keine Unterschiede in der Formulierung	
3.3. Abbruch von Gebäuden und anderen Bauwerken	Geringfügige Unterschiede durch abweichende Formulierung aber inhaltlich gleich ¹	
3.4. Wartung von Straßen und Autobahnen	Abweichende Formulierung – jedoch ähnliche Inhalte	
3.5. Verwendung von Beton im Tiefbau	Unterschied: „vorgeschaltete Prüfungen“ nicht erwähnt	

Tabelle 2: Zusammenfassung der Unterschiede zwischen den Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen, die für die Wiederverwendung oder das Recycling vorbereitet werden („Mindestquoten“)

¹ Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine Unterscheidung durch die alternative Anforderung iZm 95 % der mineralischen und 70 % der nicht mineralischen Abfälle ergibt, die getrennt gesammelt und zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt werden.

Herausforderungen bei der Nachweisführung im Zusammenhang mit Abfallquoten

AUSGANGSLAGE: NACHWEISE ZU VERWERTUNGS- UND RECYCLINGQUOTE FÜR BAUVORHABEN

Wenn ein Bauunternehmen der **CSRD-Berichtspflicht** unterliegt, ist es verpflichtet, im Rahmen seines **Nachhaltigkeitsberichts** die verpflichtenden Angaben zu Art. 8 der EU-Taxonomie jährlich in seinen Nachhaltigkeitsbericht mitaufzunehmen – etwa in Hinblick auf **Umsatzerlöse aus taxonomiefähigen Bauvorhaben**. Um diese Umsätze als **taxonomiekonform** deklarieren zu können, sind **Nachweise über die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien** erforderlich. Dazu zählt neben vieler anderer Anforderungen auch die Einhaltung und Erbringung von Nachweisen zu den oben beschriebenen **Recycling- und Verwertungsquoten nicht gefährlicher Bau- und Abbruchabfälle**.

Die Taxonomiekonformität wird häufig bereits in der Planungsphase – noch vor Projektbeginn – **vom Auftraggeber als Ziel vorgegeben** und findet zunehmend Eingang in **Ausschreibungen**. Damit nimmt der Auftraggeber maßgeblichen Einfluss darauf, ob ein Bauvorhaben überhaupt unter dem Aspekt der Taxonomiekonformität realisiert wird und ob diese als verbindliches Projektziel definiert ist. Ausführende Bauunternehmen haben somit nicht zwangsläufig die volle Kontrolle über den Umfang ihrer taxonomiekonformen Finanzströme. Während diese Finanzströme für Bauunternehmen primär als Umsatzerlöse zu klassifizieren sind, stellen sie für Bestandhalter in der Regel **CAPEX (Investitionsausgaben)** dar.

DATENBEDARF: VERMEHRTE ANFRAGEN GEGENÜBER DER ABFALLWIRTSCHAFT

Die **Betrachtungsebene** der in diesem Leitfaden angeführten Wirtschaftstätigkeiten ist stets die **Projektebene** – somit das **einzelne Bauvorhaben**. Daraus abgeleitet hat die Nachweisführung für ein konkretes Bauvorhaben stattzufinden. Vor diesem Hintergrund wenden sich ausführende

Bauunternehmen vermehrt an ihre beauftragten Abfallsammler und -behandler mit der Bitte um Vorlage von Nachweisen, die die Einhaltung der geforderten Recycling- und Verwertungsquoten für nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle bei bestimmten Bauvorhaben dokumentieren.

Zwar sind die anfallenden Abfallmengen und deren Schlüsselnummern bei Bauvorhaben bekannt, doch ist eine eindeutige Zuordnung einer Quote zu einem konkreten Abfallstrom eines Vorhabens in der Praxis nicht möglich. Durch logistische Gegebenheiten kann es zu Vermengungen bei der Sammlung, Lagerung oder Behandlung gleichartiger Abfallfraktionen in Sammelfahrzeugen, Lagern oder Abfallbehandlungsanlagen aus verschiedenen Quellen kommen. Für Bauunternehmen bedeutet dies, dass belastbare, projektspezifische Nachweise zur Einhaltung der in der EU-Taxonomie geforderten Quoten derzeit nicht verfügbar sind. Stattdessen können entsprechende Werte lediglich auf Anlagen- oder Standortebene der jeweiligen Abfallbehandler zur Verfügung gestellt werden – nicht jedoch für einzelne Bauvorhaben.

LAUFZEIT DER BAUPROJEKTE (ABSCHNITTSWEISE ÜBER MEHRERE JAHRE)

Da Bauleistungen häufig **abschnittsweise nach Baufortschritt oder auch in regelmäßigen Abständen (z.B. monatlich)** abgerechnet werden, entstehen **relevante Umsätze für das Bauunternehmen bereits während der Bauzeit**. Da der Nachhaltigkeitsbericht analog zur Finanzberichterstattung **jährlich** zu erstellen ist, sind entsprechende **taxonomiefähige Umsatzerlöse** über mehrere Berichtsjahre hinweg offenzulegen – auch wenn sie demselben **mehrfährigen Bauvorhaben** zuzuordnen sind.

Bei der anteiligen Bewertung eines mehrjährigen Bauvorhabens wird geprüft, in welchem Umfang **die Umsätze eines einzelnen Berichtsjahres**

die technischen Bewertungskriterien erfüllen. Werden diese Kriterien für die in einem Jahr erzielten Teilumsätze vollständig erfüllt, dürfen diese Umsätze in diesem Jahr als taxonomiekonform offengelegt werden. Werden die Kriterien in einem bestimmten Jahr hingegen nicht erfüllt, gilt der entsprechende Umsatzanteil in diesem Zeitraum nicht als taxonomiekonform, sondern lediglich als taxonomiefähig. Grundsätzlich beziehen sich die in der EU-Taxonomie geforderten Abfallmindestquoten jedoch auf das **fertiggestellte Gesamtprojekt**. Daher kann es vorkommen, dass ein Bauvorhaben in einzelnen Jahren keine Taxonomiekonformität erreicht, über die gesamte Projektdauer betrachtet jedoch sehr wohl und somit insgesamt als taxonomiekonform einzustufen ist. **Eine nachträgliche Anpassung bereits veröffentlichter Nachhaltigkeitsberichte ist in solchen Fällen nicht erforderlich, da sowohl die Bewertung von Teilumsätzen als auch des Gesamtprojekts zulässig ist.** Es wird jedoch ausdrücklich empfohlen, diesen Sachverhalt im Nachhaltigkeitsbericht qualitativ transparent zu erläutern.

Ergibt die abschließende Gesamtbetrachtung eines Bauvorhabens, dass die Voraussetzungen für die Taxonomiekonformität des Gesamtprojekts nicht erfüllt sind, sind jene Teilumsätze, die in den einzelnen Berichtsjahren auf Basis von Planungsannahmen als taxonomiekonform ausgewiesen wurden, zu korrigieren. In diesem Fall ist ein entsprechendes Restatement der betroffenen Vorjahresangaben vorzunehmen. Die Anforderungen an dieses sind in Anhang I Abschnitt 1.2.1 des sog. Disclosure Delegated Act ((EU) 2021/2178) geregelt. Die Korrektur wird im jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsbericht vorgenommen, in dem die fehlende Taxonomiekonformität festgestellt wird. Eine nachträgliche Anpassung bereits veröffentlichter Berichte früherer Berichtsperioden ist grundsätzlich nicht erforderlich. Die Fehlerkorrektur ist jedoch rückwirkend bis zu jenem Berichtsjahr darzustellen, in dem die fehlerhafte Einstufung erstmals erfolgt ist.²



Bei unterjährig abgeschlossenen Bauvorhaben – sprich Bauvorhaben, die einige Wochen oder Monate andauern – oder bei Bauvorhaben ohne abschnittsweise Abrechnung ergibt sich der Sachverhalt der anteiligen Bewertung nicht, da in diesen Fällen die gesamten Umsatzerlöse aus dem Vorhaben in einem Berichtsjahr erwirtschaftet werden.

ZEITVERZÖGERUNG BEI DER BERECHNUNG VON QUOTEN AUFGRUND DER ERSTELLUNG VON ABFALLBILANZEN

Im Falle der Verwendung von Abfallquoten, welche über ein gesamtes Jahr berechnet werden, können diese nur **zeitverzögert** bereitgestellt werden. Abfallsammler und -behandler müssen ihre Abfallbilanz gemäß Abfallbilanzverordnung bis **15. März des Folgejahres** einreichen. Erst dann stehen ihnen alle Daten für eine Berechnung von Jahresquoten zur Verfügung. Bei laufenden Projekten muss daher bei der Nachweisführung in Zusammenhang mit Abfallquoten häufig auf **Vorjahresdaten**, bezogen auf das konkrete Vorhaben, zurückgegriffen werden.

Eine **korrekte und prüfbare Berichterstattung** setzt daher eine **enge Zusammenarbeit zwischen Bauunternehmen, Auftraggebern, Abfallwirtschaft, Wirtschaftsprüfern und weiteren Beteiligten** voraus. In der Umsetzung bestehen jedoch weiterhin **Unsicherheiten**, da die bestehenden **rechtlichen Vorgaben Interpretationsspielraum** zulassen und **standardisierte Verfahren zum Datenaustausch** bislang fehlen.

² Für weiterführende Informationen wird auf folgendes Dokument verwiesen: AFRAC 39 - Änderung von Abschlüssen und Lageberichten (UGB) (AFRAC-Stellungnahme-39_Aenderung-von-Abschluessen-und-Lageberichten-UGB_Juni_2021.pdf, Rz. 35)

Für einen validen Nachweis zu den Recycling- und Verwertungsquoten sind nachstehende Fragen zu klären:

- **Frage 1: Welche österreichischen Abfallschlüsselnummern** fallen konkret unter den Begriff „*nicht gefährliche Bau- und Abbruchabfälle*“ und wie ist dieser Begriff abzugrenzen?

Hierzu wird in der EU-Taxonomie VO auf das Europäische Abfallverzeichnis verwiesen. Eine empfohlene Überleitung des europäischen Abfallkatalogs (EAK) auf das nationale Schlüsselnummernsystem findet sich in Anhang 2.³

- **Frage 2: Die bestehenden R-Verfahren** sind den **Verwertungsbegrifflichkeiten aus der EU-Taxonomie VO** (Recycling, Wiederverwertung, sonstige stoffliche Verwertung, Verfüllung) **zuzuordnen**, um im Ergebnis die Mindestquote berechnen zu können.

Eine nicht abschließende Liste dieser Codes und die zugehörigen Verfahren sind in der EU-Abfallrahmenrichtlinie zu

finden: Verwertungsverfahren finden sich im Anhang II, Beseitigungsverfahren im Anhang I. Bei der Berechnung der Recycling- und Verwertungsquote werden die Beseitigungsverfahren (D-Codes) nicht berücksichtigt. Eine Empfehlung, wie die verschiedenen R-Codes den Recycling- und Verwertungsquoten der EU-Taxonomie VO zugeordnet werden können, ist im Anhang 3 zu finden.

- **Frage 3: Welche Methodik eignet sich**, um die entsprechenden Quoten **einheitlich und nachvollziehbar innerhalb der Branche zu berechnen** und darzustellen?

³ Die in Anhang 2 dargestellte Überleitung der EAK-Codes auf die österreichischen Schlüsselnummern gemäß AVVO 2020 basiert auf der von der WKO bzw. den im Leitfaden genannten Organisationen empfohlenen Zuordnung. Diese empfohlene Überleitung ist in Anhang 2 ausgewiesen und dient als Orientierungshilfe für die praktische Anwendung. Wir weisen darauf hin, dass diese Zuordnung keine rechtliche Verbindlichkeit entfaltet und im Einzelfall die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen heranzuziehen sind.

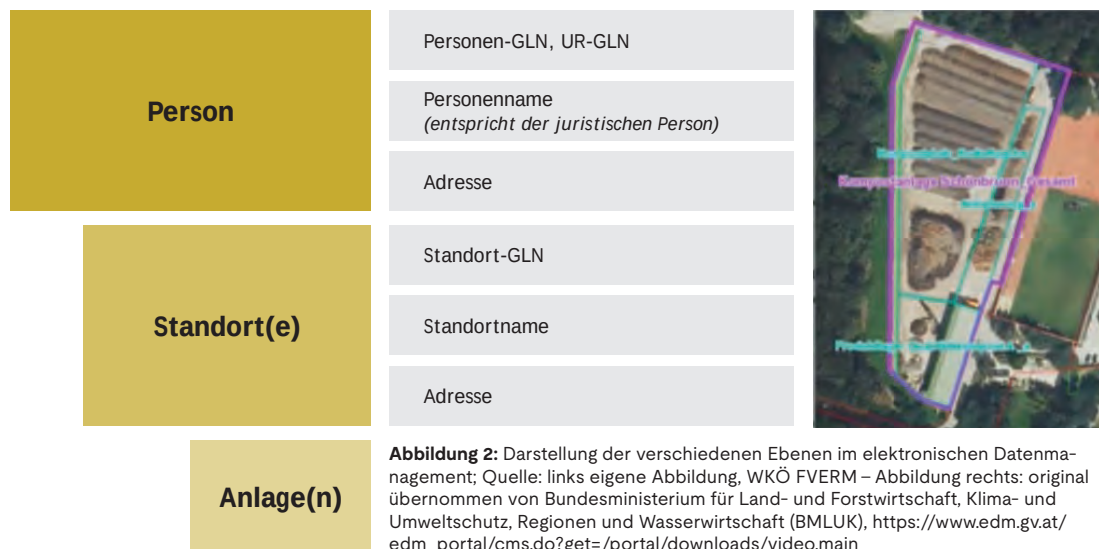
Zu Frage 3: Vorgeschlagene Methodik, um die Anforderung praktikabel umsetzen

Die vorgeschlagene Methodik zur Berechnung von Recycling- und Verwertungsquoten in der Praxis sieht vor, diese auf **Standortebene** des Abfallbehandlers für ein gesamtes **Kalenderjahr** (01.01. bis 31.12.) und für die **jeweiligen Schlüsselnummern** nach dem **Input-Output-Prinzip des behandelnden Standorts** zu ermitteln.

Von den Abfallsammlern und -behandlern werden Datenmeldungen im elektronischen Datenmanagementsystem (EDM) vorgenommen. Hier sind alle Abfallbewegungen mit ihren Geschäftspartnern abgebildet.

Diese Meldungen werden auf drei unterschiedlichen Ebenen verzeichnet:

- **Personenebene:** entspricht der juristischen Person
Eine Person kann über mehrere Standorte und Anlagen verfügen.
- **Standortebene:** entspricht einem Betriebsstandort bestehend aus mehreren Gebäuden
Ein Standort kann über mehrere Anlagen verfügen.
- **Anlagenebene:** entspricht einer einzelnen Anlage zur Abfallbehandlung.
Eine Anlage stellt das kleinste Element in der elektronischen Datenerfassung dar.



Die jährliche Betrachtung der Quoten dient dazu, saisonale Schwankungen auszugleichen und eine repräsentative Quote für den jeweiligen Standort zu gewährleisten. Die **endgültigen Jahresquoten** der Standorte können aufgrund der Meldefristen der Abfallbilanzverordnung erst **nach dem 15. März des Folgejahres** berechnet werden. Zudem sind im Rahmen der Prüfung der Abfallbilanz Korrekturen möglich, was zu einer weiteren Verzögerung führt.

Für berichtspflichtige Bauunternehmen mit Regelstichtag zum 31. Dezember bedeutet dies eine **zeitliche Herausforderung**: Der Jahresabschluss muss bis Ende Mai fertiggestellt, geprüft und schließlich bis spätestens 30. September elektronisch eingereicht werden. Die Wirtschaftsprüfer beginnen in der Regel bereits im Januar mit der Vorprüfung, sodass ein Austausch aktueller Quoten für das Berichtsjahr zwischen Bau- und Abfallwirtschaft in der Praxis nicht rechtzeitig möglich ist.

Vor diesem Hintergrund wird in diesem Dokument vorgeschlagen, für die Berechnung der zu erreichenden Mindestquoten (Verwertungsquote oder Recyclingquote) im Zusammenhang mit Umweltziel 4 auf die Quoten des Abfallbehandlers aus dem Vorjahr des jeweiligen Berichtsjahres (auf Standortebene) zurückzugreifen, sofern für das Berichtsjahr noch keine verlässlichen Daten vorliegen.

i

Hinweis: Aus der Einhaltung dieser Mindestquoten folgt **nicht** die Taxonomiekonformität der Wirtschaftstätigkeit, die Quoten sind lediglich **eine** der Anforderungen des Umweltzieles 4 (sowohl für WB als auch DNSH).

Beispiel: Ein Bauunternehmen, das im Jahr 2025 ein taxonomiekonformes Bauvorhaben durchführt und nun einen Nachhaltigkeitsbericht für das Berichtsjahr 2025 verfasst, verwendet zur Bewertung, inwiefern die Anforderung der Mindestquote für das Umweltziele 4 (WB/DNSH) erfüllt werden, die Quoten aus dem Jahr 2024.

Die erforderlichen Daten werden typischerweise vom Bauunternehmen für das relevante Bauvorhaben beim jeweiligen Abfallübernehmer des entsprechenden Abfallstroms eingeholt. Der Abfallübernehmer ist die Rechtsperson, der die Abfälle übergeben wurden. Werden Abfälle des Bauvorhabens an mehrere Übernehmer übergeben, sind die jeweiligen Mengen und Abfallfraktionen entsprechend den bekannt gegebenen Quoten der einzelnen Übernehmer zu berücksichtigen.

Der Abfallübernehmer agiert jedoch nicht immer als Abfallbehandler der übernommenen Abfälle. In diesen Fällen kann eine angepasste Methodik verwendet werden: Zwischen den Akteuren werden Informationen, ausgedrückt als R- und D-Codes, zum angewendeten Verfahren ausgetauscht, welche Auskunft zum weiteren Verbleib bzw. der Behandlung der Abfälle geben. Anhand dieser Codes kann eine Quote berechnet werden. Eine Empfehlung zur Berücksichtigung dieser Codes in den Verwertungs- und Recyclingquoten findet sich im Anhang 3 zu diesem Leitfaden. Hierbei ist zu erwähnen, dass Annahmeverfahren wie R11, R12 oder R13 bei der Berechnung nicht ohne weitere Prüfung in die Verwertungs- oder Recyclingquote einbezogen werden dürfen, da sie allein keinen ausreichenden Nachweis darstellen und in der Praxis für unterschiedliche Verfahren stehen können. In solchen Fällen muss der Übernehmer den weiteren Verbleib der Abfallfraktion – mindestens einmal jährlich – genauer prüfen und dokumentieren, wie dieser tatsächlich behandelt wurde.

Wenn ein Abfallstrom mehrere Anlagen durchläuft und somit mehrere Abfallbehandler in der Kette an der Behandlung beteiligt sind, wird nur die Quote des Standortes des ersten Behandlers in der Kette berücksichtigt, der die Abfälle schlussendlich auch behandelt. Etwaige weitere Behandlungen oder Umschlüsselungen können zum derzeitigen Stand nicht abgebildet werden. Die Quote basiert somit auf dem Input zu Output Verhältnis des Standortes des ersten Behandlers

in der Kette. Mittels der Anlagenauswertung im EDM etwa können derartige Daten ausgewertet werden. Die Behandlung durch weitere Behandler in der Kette wird nicht einbezogen, um eine einheitliche und praktikable Vorgehensweise zu gewährleisten.

Bei unterjährig abgeschlossenen Bauvorhaben wird nicht empfohlen Quoten für einzelne Monate zu berechnen. Auch hier sind Jahresquoten zu verwenden.



Limitierungen

Abschließend ist zu betonen, dass es sich bei der beschriebenen Methodik um eine praxisorientierte Empfehlung handelt, die gemeinsam mit Vertreter:innen aus der Bau- und Abfallwirtschaft entwickelt wurde. Sie soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verhältnismäßigkeit und Genauigkeit bei der Berechnung der Recycling- und Verwertungsquoten sicherstellen. Aufgrund zeitlicher Verzögerungen und der begrenzten Rückverfolgbarkeit, bedingt durch die Behandlung von Abfällen aus unterschiedlichsten Quellen durch die Abfallbehandler, ist eine exakte Zuordnung der Quote zu einem spezifischen Bauvorhaben grundsätzlich nicht möglich. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Abfälle nicht immer direkt vom Bauunternehmen zum Abfallbehandler gelangen. Insbesondere Subunternehmer treten oft als erlaubnisfreie Auftragnehmer gemäß AWG 2002 §24a (2) Z11 oder als erlaubnisfreie Rücknehmer gemäß AWG 2002 §24a (2) Z5 auf, die keiner Abfallbilanzpflicht unterliegen. In diesen Fällen sind aufgrund der fehlenden Verpflichtungen zur Erstellung einer Abfallbilanz zumeist keine Daten verfügbar. Dies erschwert eine vollständige und transparente Datenerfassung zusätzlich.

Herausgeber:

Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement
Wirtschaftskammer Österreich
